

*Redaktioneller Hinweis:*

*Dies ist die konsolidierte Fassung der Satzung vom 20.09.2012, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 24.05.2017, der 2. Änderungssatzung vom 20.06.2018, der 3. Änderungssatzung vom 14.03.2019, der 4. Änderungssatzung vom 27.12.2021 und der 5. Änderungssatzung vom 21.12.2022*

## **Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain**

Die Stadt Rain erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe und Leichenhäuser in Rain, Bayerdilling, Etting, Oberpeiching, Staudheim und Wallerdorf) und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Rain Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Stadt erhebt
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
  - b) Leichenhausnutzungsgebühren (§ 6)
  - c) Bestattungsgebühren (§§ 7 – 10) und
  - d) Gebühren für die Fundamentherstellung (§ 11).
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
  - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
  - e) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- (1) bei den Grabnutzungsgebühren mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach §21 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) bei den übrigen Gebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung**

- (3) Über die Gebühren ergeht ein Bescheid der Stadt.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, vom Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

#### **§ 5 Grabgebühren**

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Die Gebühren für Einzelgräber und Familiengräber betragen für eine Ruhefrist von 15 Jahren bzw. für einen entsprechenden Verlängerungszeitraum hinsichtlich des Nutzungsrechts für jeden Meter Grabbreite, jeweils auf 10 cm aufgerundet, einschließlich der Einfassung des Grabhügels | 806,00€.   |
| Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr  | 538,00€.   |
| (2) Die Gebühren für Kindergräber (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) betragen für eine Ruhefrist von 10 Jahren bzw. für eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts   | 251,00€.   |
| (3) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdurnenanlage für 2 Urnen einschließlich Massivsockel betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren   | 1.017,00€. |
| Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr  | 678,00€.   |
| (4) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in einem Urnenhaus befindlichen Urnennische für 2 Urnen einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren  | 988,00€.   |
| Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr  | 659,00 €.  |
| (5) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in einem Urnenhaus befindlichen Urnennische für 4 Urnen einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren  | 1.951,00€. |

Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 1.301,00€.

### **§ 6 Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Für die Benutzung eines Leichenhauses (Aufbahrung des Sarges) beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag 72,00€.
- Bei Reinigung des Leichenhauses durch Angehörige ermäßigt sich diese Gebühr auf 54,00€.
- (2) Für die Benutzung der Leichenklimatruhe beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag 23,00€.
- (3) Für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbahrung einer Urne beträgt die Gebühr pauschal 72,00€.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle beträgt 208,00€.

### **§ 7 Herstellen und Schließen von Gräbern bei Erd- und Urnenbestattung**

- (6) Die Gebühr beträgt für das Grab öffnen
- a) normaler Tiefe (1,80 m) 264,00 €
  - b) Aufpreis für Tieferlegung 93,00 €
  - c) Kindergrabes (bis Vollendung des 10. Lebensjahres) 93,00 €
  - d) Urnengrab 58,00 €
  - e) Quader öffnen + Metallplatte 38,00 €
  - f) Urnenwand 20,00 €
- (7) Die Gebühr beträgt für das Schließen des Grabes
- a) normale Tiefe oder bei Tieferlegung 74,00 €
  - b) Kindergrab 35,00 €
  - c) Urnengrab 30,00 €
  - d) Quader schließen + Metallplatte 38,00 €
  - e) Urnenwand 20,00 €
- (8) Die Gebühr beträgt für das Abfahren des Erdaushubs vom Grab 42,00 €.
- (9) Regiestunden (Sargübergröße, entfernen Wurzeln etc. Altfundament ausheben) 38,00 €/je Std.
- (10) Annahme von Sarg/Urne von Fremdbestatter 40,00 €
- (11) Bei Ausführung der oben genannten Tätigkeiten (Abs. 1 - Abs. 5) an Sonn- und Feiertagen oder Werktags (Mo-Sa) in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

### **§ 8 Urnenbestattung – ersatzlos gestrichen**

## § 9 Mitwirkung bei der Beerdigung, Leichenträger

- (1) Für die Vorbereitung und das Mitwirken bei der Beerdigung, Beförderung des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zum Grab sowie für die eigentliche Beisetzung beträgt die Gebühr:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Erwachsene und Kinder mit 4 Trägern                           | 192,00 € |
| b) Kinder mit 2 Trägern  | 96,00 €  |
| c) Urnenbeisetzung mit 2 Trägern                                 | 96,00 €  |
| d) Urnenbeisetzung mit 1 Träger                                  | 48,00 €  |
| e) Einsenken einer Totgeburt mit Grabherstellung und -schließung | 84,00 €. |
- (2) Wird der Trägerdienst in den Fallgestaltungen des Absatz 1, Buchstabe a – c) anteilig von Angehörigen oder von Vereinsmitgliedern übernommen, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 a) bei max. zwei Mitwirkenden auf 96,00 €.  
Die Gebühr nach Absatz 1 b) bzw. c) beträgt bei einem Mitwirkenden 48,00 €.
- (3) Betreuung der Bestattung bzw. Trauerfeier 28,00 €.
- (4) Zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 bzw. 2 wird für jede Bestattung eine Grundgebühr in folgender Höhe erhoben 114,00 €.
- (5) Bei Ausführung der oben genannten Tätigkeiten (Abs. 1 - Abs. 3) an Sonn- und Feiertagen oder Werktags (Mo-Sa) in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

## § 10 Ausgrabung und Wiederbestattung

- (1) Für die Öffnung und Schließung eines Grabes werden jeweils die Gebühren nach § 7 erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Umbettung
- |  |          |
|--|----------|
| a) einer Leiche während der Ruhefrist                        |          |
| aa) von Verstorbenen über 10 Jahren                          | 320,00 € |
| bb) von Verstorbenen bis 10 Jahren                           | 160,00 € |
| b) der Gebeine nach der Ruhefrist                            |          |
| aa) von Verstorbenen über 10 Jahre                           | 160,00 € |
| bb) von Verstorbenen bis 10 Jahre                            | 80,00 €  |
| c) einer Urne aus einem Erdgrab                              | 14,00 €  |
| d) einer Urne aus einer Urnenwand bzw. einem Urnenquadergrab | 14,00 €. |
- (3) Die Gebühr für das Freiräumen eines Urnenerdgrabes bzw. für das Entfernen einer Urne aus einem Urnenwand- bzw. einem Urnenquadergrab mit Bestattung der Asche auf dem Friedhof und Entsorgen der Aschekapsel beträgt 18,50 €.
- (4) Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 bis 3 wird für jede Exhumierung eine Grundgebühr in folgender Höhe erhoben 114,00 €.
- (5) Bei Ausführung der oben genannten Tätigkeiten (Abs. 1 - Abs. 3) an Sonn- und Feiertagen oder Werktags (Mo-Sa) in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

## **§ 11 Fundamentherstellung**

Für die Herstellung eines Fundamentes für einen Grabteil je Meter Grabstätte beträgt die Gebühr 219,00 €.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain vom 07. Juli 2011 außer Kraft.

Rain, den 20. September 2012  
Stadt Rain

Gerhard Martin  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 22. September 2012 bekannt gemacht.

### **Redaktionelle Hinweise:**

Im vorstehenden Text sind die Änderungen gemäß der 1. Änderungssatzung vom 24.05.2017, der 2. Änderungssatzung vom 20.06.2018, der 3. Änderungssatzung vom 14.03.2019, der 4. Änderungssatzung vom 27.12.2021 und der 5. Änderungssatzung vom 21.12.2022 berücksichtigt.

Die 1. Änderung wurde am 03.06.2017 im Amtsblatt der Stadt Rain bekannt gemacht und trat am 03.06.2017 in Kraft.

Die 2. Änderung wurde auf Grund der besseren Lesbarkeit als konsolidierte Fassung am 07.07.2018 im Amtsblatt der Stadt Rain bekannt gemacht und trat rückwirkend zum 01.06.2018 in Kraft.

Die 3. Änderung (betreffend die §§ 7 – 10 als Ergebnis der Neuvergabe vom 05.02.2019) wurde am 23.03.2019 im Amtsblatt der Stadt Rain bekannt gemacht und tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Die 4. Änderung (betreffend die §§ 7 – 10) wurde am 14.01.2022 im Amtsblatt der Stadt Rain bekannt gemacht und tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Die 5. Änderung (betreffend die §§ 5, 6, 9 und 11) wurde am 30.12.2022 im Amtsblatt der Stadt Rain bekanntgemacht und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.